



LUFTSPORTVERBAND HAMBURG E.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und Hamburger Sportbund e.V.

Jugendordnung der Luftsportjugend Hamburg

§ 1

Die Luftsportjugend Hamburg ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller dem Luftsportverband Hamburg e.V. angehörenden Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren und der Jugendmitarbeiter.

§ 2

Die Luftsportjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den in den Satzungen des Deutschen Aero-Club e.V. sowie des Hamburger Sportbund e.V. verankerten Grundsätzen.

§ 3 - Jugendordnung

Die Luftsportjugend regelt ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung und gibt sich ihre Jugendordnung selbst.

§ 4 - Ziele und Aufgaben

1. Die Luftsportjugend will den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, in Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern und allen in der Jugendarbeit zuständigen Institutionen zum gesunden, demokratisch denkenden Menschen heranzuwachsen.
2. Pflege und Förderung des Luftsportes; Ausübung des Luftsportes in allen Sparten als Mittel der körperlichen und charakterlichen Erziehung.
3. Durchführung von Lehrgängen und Jugendtreffen. Besuch von Lehrgängen, Teilnahme an internationalem Jugendaustausch in Verbindung mit dem DAeC.
4. Überfachliche Arbeit, wie z.B. geistige Fortbildung durch allgemein bildende Vorträge, Heimabende, Theaterbesuche usw.
5. Kontaktaufnahme mit allen staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit.
6. Die Luftsportjugend verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Ziele.

§ 5 - Gliederung

1. Die Jugendlichen der Vereine bilden die Vereinsjugendgruppen.
2. Die Vereinsjugendgruppen wählen zum Jugendgruppenleiter ein Mitglied aus ihrer Mitte oder ein Mitglied ihres Vertrauens aus dem Erwachsenenverband.
3. Der Jugendgruppenleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen seines Vereins bei Versammlungen und Tagungen der Luftsportjugend auf Landesebene. Er soll mit dem Landesjugendleiter in Kontakt stehen und an Lehrgängen für Jugendgruppenleiter teilnehmen.
4. Der Landesjugendleiter wird von den Jugendgruppenleitern gewählt und vertritt die Interessen aller Jugendlichen der Luftsportjugend nach aussen. Der Landesjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Luftsportverbandes Hamburg e.V. mit Sitz und Stimme an.

§ 6 - Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Führungsorgan der Luftsportjugend Hamburg. Ihm gehören stimmberechtigt alle ordnungsgemäß gewählten Jugendgruppenleiter der Vereine des Luftsportverbandes sowie der Landesjugendleiter, im Verhinderungsfalle deren gewählte Vertreter, an. Ohne Stimmrecht gehören dem Jugendausschuss die Jugendsprecher der Jugendgruppen an.
2. Der Jugendausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Er soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Jugendausschuss wird vom Landesjugendleiter geleitet.
4. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Den Bericht des Landesjugendleiters entgegenzunehmen
 - b) Den Landesjugendleiter zu entlasten
 - c) den Landesjugendleiter zu wählen
 - d) Richtlinien für die Arbeit der Luftsportjugend festzulegen
 - e) über Anträge zu beschließen. Anträge müssen vorher schriftlich beim Landesjugendleiter eingereicht werden.
 - f) den Jugendetat zu beschließen
5. Änderungen der Jugendordnung können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses beschlossen werden. Für alle anderen unter VI Absatz 4. aufgeführten Aufgaben genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 - Wahl des Landesjugendleiters

Der Jugendausschuss wählt den Landesjugendleiter sowie seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für 3 Jahre.

§ 8 - Sportliche Betreuung

Die luftsportliche Betreuung obliegt den Fluglehrern, Ausbildern und Referenten des Luftsportverbandes Hamburg e.V. und der Vereine.

§ 9 - Beiträge

Die Jugendlichen zahlen ihre Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Vereine, des Luftsportverbandes Hamburg e.V. und des DAeC.

§ 10 - Auflösung der Luftsportjugend

Die Auflösung der Luftsportjugend kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Jugendgruppenleiter und nur mit Zustimmung des Luftsportverbandes Hamburg erfolgen. Vorhandenes Vermögen der Luftsportjugend Hamburg soll bei der Auflösung einem anderen jugendpflegerisch tätigen und die gleichen Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgenden Luftsportverband im DAeC zufließen.

Beschlossen von der Jugendversammlung im März 1995

Genehmigt von der Hauptversammlung des Luftsportverbandes Hamburg im April 1995